

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Eva Bulling-Schröter, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Herbert Schui, Sabine Stüber, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/506, 17/813, 17/923 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie
zur Änderung steuerlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz ist nicht in Kraft zu setzen.

1. Die Neuregelung zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen und die Ausweitung der Gewerbesteuerprivilegierung von Finanzdienstleistungsunternehmen stellen ungerechtfertigte Steuerentlastungen für Unternehmen dar. Anders als von der Bundesregierung angegeben, entstehen hierbei erhebliche Mindereinnahmen für die öffentliche Hand, insbesondere auch für die unter Finanznot leidenden Kommunen. Die veränderten Bestimmungen zur Funktionsverlagerung verursachen zudem Rechts- und Planungsunsicherheit sowie Mehraufwand bei der Finanzverwaltung.
2. Das Gesetz sieht eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für verschiedene Post-Dienstleistungen vor und führt dadurch zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger im Umfang von 300 Mio. Euro. Es ist eine weitere Aushöhlung des Post-Universaldienstes und damit der flächendeckenden Versorgung mit Post-Dienstleistungen.
3. Die Ausdehnung der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf Teile des Entgeltes von Beschäftigten ist kein Beitrag zur Beseitigung der disproportionalen Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland. Im Gegenteil: Zu dem gerade in der Krise hohen Risiko des Arbeitsplatzverlustes gehen Beschäftigte mit Teilen ihres Einkommens auch noch ein unternehmerisches Risiko ein, ohne dass hieraus nennenswerte Einfluss- und Mitbestimmungsrechte gegenüber ihren Unternehmen erwachsen.
4. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges sind unzureichend. Die nunmehr geschaffene Fristenvielfalt im Verfahren zur Umsatzsteuervoranmeldung und zur Abgabe der zusammenfassenden Meldungen sind mit einem zusätzlichen Aufwand für Unternehmen und Finanzverwaltung verbunden. Zudem eröffnen sich neue Betrugsfelder.

5. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 27. Januar 2009 (RS C-318/07) zur Abzugsfähigkeit von Spenden an ausländische gemeinnützige Körperschaften wird mit diesem Gesetz derart umgesetzt, dass es der Finanzverwaltung unmöglich sein wird, die notwendigen Prüfungen sachgerecht durchzuführen. Auch die Neuregelung zur Besteuerung von Leibrenten, die beschränkt Steuerpflichtige von ausländischen Zahlstellen erhalten, wird sich im Verwaltungsvollzug als nicht praktikabel erweisen.

Berlin, den 2. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Mit der Neuregelung der Besteuerung von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen und der Ausweitung der Gewerbesteuerprivilegierung von Finanzdienstleistungsunternehmen wird der steuerlich bereits überproportional entlastete Unternehmenssektor noch weiter privilegiert. Die bisherige Besteuerung der Verlagerung von betrieblichen Funktionen ins Ausland ist ein wesentlicher Bestandteil der Gegenfinanzierung für die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent sowie die Senkung der Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer von 5 auf 3,5 in der Unternehmensteuerreform 2008. Dort wurde das so generierte zusätzliche Aufkommen mit 1,77 Mrd. Euro, davon 669 Mio. Euro für die Kommunen angegeben, was durch die Neuregelung in Zukunft zum größten Teil wegfallen wird. Ursache ist, dass die Neuformulierung des § 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 des Außensteuergesetzes (AStG) erhebliche Gestaltungsspielräume zur Steueroptimierung eröffnet. Der massive Interpretationsspielraum der Neuregelung verursacht zudem vermehrte Rechts- und Planungsunsicherheit sowie zusätzlichen Aufwand für die Finanzverwaltung.

Die Ausweitung des Verzichts auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsunternehmen stellt ein kaum verhohlenes Steuergeschenk für die Factoring- und Leasingbranche dar. Deren gewerbesteuerliche Gleichbehandlung mit den Banken ist insbesondere deswegen nicht gerechtfertigt, weil Banken bzw. Kreditinstitute wesentlich höheren Aufsichtsanforderungen unterliegen. Bei Finanzdienstleistungen eröffnen sich nunmehr weitere Gestaltungsspielräume zur Steueroptimierung, beispielsweise durch Unternehmensumstrukturierungen. Dadurch werden sich vor allem für die Kommunen Steuermindereinnahmen ergeben.

Zu Nummer 2

Die geplante Streichung der Mehrwertsteuerbefreiung von verschiedenen Post-Dienstleistungen stellt eine Mehrbelastung von Bürgerinnen und Bürgern, von Verbänden, Vereinen und ehrenamtlichen Initiativen dar. Die Steuererhöhung fällt dabei in eine Zeit, in der die Regierung an anderer Stelle umfangreiche Steuersenkungen zu Gunsten von Unternehmen und Gutverdienern vornimmt. Wie schon im Fall der Erhöhung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes auf 19 Prozent sollen auch hier wieder die Verbraucherinnen und Verbraucher für Steuergeschenke an Reiche zu Kasse gebeten werden.

Der Wegfall der Mehrwertsteuerermäßigung für bestimmte Post-Dienstleistungen, wie die Beförderung von Paketen bis zu 20 Kilogramm, führt dazu, dass künftig Teile des gültigen Post-Universaldienst-Katalogs von der Mehrwertsteuer befreit sind, andere jedoch nicht. Das schafft einen erhöhten Druck auf den Umfang des Universaldienstes und setzt den Katalog an Leistungen, auf die die Bürgerinnen und Bürger flächendeckend einen gesetzlichen Anspruch haben, der Gefahr aus, mittelfristig gekürzt zu werden. Die Sachverständigenanhörung hat gezeigt, dass die geplante Beschränkung der Mehrwertsteuerbefreiung von AGB-basierten (AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen) Post-Dienstleistungen auf solche, die für den durchschnittlichen Nachfrager eines Privathaushaltes bestimmt sind, in ihrer Übereinstimmung mit dem Europarecht zweifelhaft ist. In jedem Fall führen diese Regelungen zu einer Mehrbelastung von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen und vielen anderen, die beispielsweise Massensendungen nutzen und darauf nun den vollen Mehrwertsteuersatz entrichten müssen, ohne die zusätzlichen Kosten kompensieren oder abwälzen zu können. Insgesamt führen die neuen Regelungen zur Mehrwertsteuerbefreiung zu weniger Planungs- und Rechtssicherheit und zu einem größeren bürokratischen Aufwand bei den Finanzbehörden.

Zu Nummer 3

Die nunmehr vorgenommene Ausdehnung der steuerlichen Förderung auf Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, erfolgt maßgeblich im Unternehmerinteresse. Hierdurch werden Anreize gesetzt, um Entgeltbestandteile der Beschäftigten wieder zurück in das Unternehmen zu leiten und dem damit verbundenen zusätzlichen Risiko auszusetzen. Die ohnehin schwache Anreizwirkung für Unternehmen, ihren Beschäftigten zusätzlich zum Entgelt Unternehmensanteile zu übertragen, wird damit vollends wirkungslos.

Zu Nummer 4

Einzig von der durchgehenden Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (sog. Reverse Charge) ist ein wirklich qualitativer Fortschritt bei der Bekämpfung des Umsatz- und Vorsteuerbetruges zu erwarten. Mit der beschränkten Anwendung dieses Verfahrens nur auf den Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten bleibt das Gesetz noch hinter jenen Möglichkeiten zurück, die das derzeitige EU-Recht bietet. Danach könnte das Verfahren des Reverse Charge auch auf weitere Waren und Dienstleistungen angewendet werden, wovon in diesem Gesetz aber kein Gebrauch gemacht wird. Stattdessen treten nunmehr mit dem neuen § 18a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) eine Vielfalt von unterschiedlichen Fristen bei der Abgabe der zusammenfassenden Meldungen neben weitere andere Fristen, die nach § 18 UStG bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu beachten sind. Damit ist eine Verkomplizierung des Verfahrens verbunden, das sowohl dem Interesse des Steuervollzuges als auch dem Interesse der Steuerpflichtigen abträglich ist. Zudem wurde von sachverständiger Seite davor gewarnt, dass durch die Neuregelung des „Ortes der sonstigen Leistung“ in § 3a UStG damit zu rechnen ist, dass sich hierdurch neue Betrugsfelder auf tun. Diesen Bedenken wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht Rechnung getragen.

Zu Nummer 5

Die Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses hat gezeigt, dass das gemeinnützige Verhalten einer ausländischen Körperschaft durch den deutschen Fiskus nur sehr eingeschränkt überprüft werden kann und das auch vom europäischen Amtshilfeverfahren keine große Unterstützung zu erwarten ist. Dem Urteil des EuGH hätte praktikabel entsprochen werden können, wenn die Nach-

weiserbringung für Zuwendungen an ausländische Körperschaften geregelt worden wäre. Dies ist allerdings unterblieben. Auch gibt das Gesetz keine Antwort darauf, wie die deutsche Finanzverwaltung Kenntnis erhalten soll von Rentenzahlungen ausländischer Stellen an Steuerpflichtige, die nicht in Deutschland ansässig sind.